



Teilnahmebedingungen für die Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“

1 Präambel

Beste Produktqualität und optimale wirtschaftliche Ergebnisse lassen sich auf Dauer nur erzielen, wenn die Arbeitsprozesse sicher und gesundheitsgerecht gestaltet sind. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zählen deshalb zu den unverzichtbaren Zielen jedes erfolgreichen Unternehmens. Die innerbetriebliche Organisation des Unternehmens muss gewährleisten, dass die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes systematisch in alle betrieblichen Prozesse integriert und stets berücksichtigt werden. Unternehmen, welche in dieser Art und Weise ihrer sozialen Verantwortung gerecht werden, profitieren nicht nur von der hohen Motivation ihrer Mitarbeiter und der großen Personalverfügbarkeit aufgrund minimierter Ausfallzeiten – durch geringere Unfallkosten stehen sie auch wirtschaftlich besser da, erreichen höhere Produktqualität und erzielen vor allem ein optimiertes Image bei Kunden, Mitarbeitern, Auftraggebern und in der Öffentlichkeit.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM) hat sich zur Aufgabe gemacht, ihre Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung dieser unverzichtbaren sozialen Pflichten und der Integration in die Unternehmensziele zu unterstützen. Mit der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ besteht für Mitgliedsunternehmen die Möglichkeit, die Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb durch eine neutrale Stelle auf freiwilliger Basis und kostenlos überprüfen zu lassen. Werden im Zuge dieser Überprüfung Schwachstellen festgestellt, so werden dem Unternehmer kostenlos Vorschläge unterbreitet, um diese Defizite zu beheben. Nach erfolgreichem Abschluss der Überprüfung erhält das Unternehmen die Berechtigung, das Gütesiegel „Sicher mit System“ öffentlichkeits- und werbewirksam zu führen. Mit der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ bestätigt die BGHM, dass das Antrag stellende Unternehmen die grundlegenden rechtlichen Anforderungen für die systematische, organisatorische Einbindung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die betriebliche Struktur gemäß den Vergabebedingungen erfüllt. Mit der Vergabe des Gütesiegels wird jedoch nicht bestätigt, dass in jedem Einzelfall alle gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften eingehalten sind.

Die BGHM will mit der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ positive Beispiele öffentlichkeitswirksam bekannt machen und alle Mitgliedsunternehmen motivieren, die Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes systematisch in die innerbetriebliche Organisation einzubinden. Somit soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess angestoßen werden, der darauf abzielt, die Zahl der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und die sich daraus ergebenden Kosten systematisch und dauerhaft zu verringern.

2 Vorteile für das Unternehmen

Unternehmen, die sich der Überprüfung im Zuge der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ unterziehen, profitieren von folgenden Vorteilen:

- Die Arbeitsschutzorganisation des Unternehmens wird bewertet und kann optimiert werden.
- Ausfallzeiten durch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Krankheiten können minimiert werden.
- Verfügbarkeit, Motivation und Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter werden erhöht.
- Kosten durch Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Erkrankungen werden gesenkt.

- Arbeitsbedingungen und Arbeitsprozesse können verbessert werden.
- Durch weniger Störungen werden Effizienz und Produktqualität gesteigert.
- Die Einhaltung der wesentlichen organisatorischen Pflichten wird bestätigt.
- Durch weniger Arbeitsunfälle und Erkrankungen leistet das Unternehmen einen Beitrag zur Senkung der Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung, aber auch der gesetzlichen Krankenversicherung, also der gesamten sozialen Sicherungssysteme.
- Das Gütesiegel „Sicher mit System“ kann zur Steigerung des Unternehmensimages werbewirksam genutzt werden.
- Akzeptanz und Image des Unternehmens bei Mitarbeitern, Kunden, Auftraggebern und Behörden wird verbessert.

3 Anwendungsbereich und inhaltlicher Umfang des Gütesiegels „Sicher mit System“

Die folgenden Festlegungen finden Anwendung auf alle Aktivitäten, die durch die BGHM im Rahmen der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ durchgeführt werden.

Das Gütesiegel „Sicher mit System“ ist ein Arbeitsschutzmanagementsystem, das der Gewährleistung des Arbeitsschutzes dient. Zusätzlich kann im Zuge der zu treffenden Vereinbarung mit der BGHM auch die Begutachtung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) nach den Qualitätskriterien der Unfallversicherungsträger im Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ vereinbart werden. Die ausschließliche Begutachtung des betrieblichen Gesundheitsmanagements ist nicht möglich.

4 Zugangsvoraussetzungen

- 4.1** Mitgliedsbetriebe der BGHM bis zu einer Zahl von 250 Mitarbeitern haben die Möglichkeit das Gütesiegel zu erwerben. Es handelt sich um ein freiwilliges, kostenloses Angebot der BGHM – ein Rechtsanspruch besteht weder auf Teilnahme am noch auf Erlangung des Gütesiegels. Die BGHM behält sich vor im Einzelfall die Teilnahme abzulehnen bzw. an besondere Bedingungen zu knüpfen.

In Ausnahmefällen können auch größere Unternehmen die Teilnahme am Gütesiegel beantragen; die Entscheidung über die Annahme sowie über ggf. erweiterte Begutachtungsbedingungen fällt die BGHM nach Prüfung des Einzelfalles.

Der Betrieb kann entscheiden, ob nur der Hauptbetrieb oder ob zusätzlich auch die Standorte teilnehmen sollen. Die ausschließliche Teilnahme einzelner Standorte ist nicht möglich. Die Teilnahmebedingungen für Unternehmen mit Standorten sind BGHM-intern geregelt. Sie sind im Einzelfall mit dem Berater abzuklären.

4.2 Das Gütesiegel „Sicher mit System“ kann nur vergeben werden, wenn weder seitens der Prävention noch anderer Abteilungen der BGHM Einwände erhoben werden.

4.3 Das Gütesiegel kann nicht vergeben werden, wenn gegen den Unternehmer oder gegen Mitarbeiter, denen Unternehmerpflichten übertragen worden sind, durch die Berufsgenossenschaft oder die staatliche Arbeitsschutzbehörde Bußgeldverfahren anhängig sind oder innerhalb der letzten zwei Jahre Bußgelder verhängt worden sind.

4.4 Das Gütesiegel kann nicht vergeben werden, wenn der Betrieb in den letzten vier Jahren mehr als zweimal einen Höchstzuschlag im Beitragsausgleichsverfahren erhalten hat.

4.5 Das Gütesiegel kann nicht vergeben werden, wenn sich im laufenden Kalenderjahr oder im Vorjahr im Unternehmen ein tödlicher Arbeitsunfall (ohne Wegeunfälle) ereignet hat, der auf technische oder organisatorische Mängel zurückzuführen war, die im Verantwortungsbereich des Unternehmens lagen.

Arbeitsunfälle mit schwersten Unfallfolgen (z. B. Querschnittslähmung, Gliedmaßenverlust, Unfälle mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 50 %, etc.) werden wie tödliche Arbeitsunfälle behandelt.

4.6 Der Unternehmer und alle betrieblichen Führungskräfte (mindestens bis Meisterebene), denen Unternehmerpflichten übertragen wurden, nehmen vor der Vergabe des Gütesiegels an einem eintägigen Seminar für Führungskräfte teil. Die Führungskräfte-seminare werden durch die BGHM entweder innerbetrieblich oder in einer der berufsgenossenschaftlichen Bildungsstätten angeboten. Bei Unternehmern und betrieblichen Führungskräften, die innerhalb der letzten drei Jahre an berufsgenossenschaftlichen Ausbildungsseminaren (z. B. Seminare zum Unternehmermodell, Seminare für Höhere Führungskräfte, Seminare für Meister) teilgenommen haben, gilt die Verpflichtung als erfüllt.

Sofern seitens der BGHM Seminare für Führungskräfte nicht zeitnah angeboten werden können, kann im Einzelfall auch vereinbart werden, dass die Führungskräfte-Seminare in einem angemessenen Zeitraum nach Vergabe des Gütesiegels nachgeholt werden. Die Führungskräfte sind mindestens alle 5 Jahre bzgl. des Arbeitsschutzes fortzubilden.

Sofern der Betrieb auch ein Betriebliches Gesundheitsmanagementsystem anstrebt, nehmen der Unternehmer und alle Führungskräfte, denen Unternehmerpflichten übertragen worden sind, zusätzlich an einem Seminarmodul zum Betrieblichen Gesundheitsmanagement teil.

5 Beantragung

5.1 Der Unternehmer kann mündlich oder schriftlich den Wunsch äußern, das Gütesiegel „Sicher mit System“ für sein Unternehmen zu erwerben.

5.2 Für Auskünfte stehen entweder die zuständige Aufsichtsperson oder der Berater für das Gütesiegel „Sicher mit System“ der jeweiligen Dienststelle der Präventionsabteilung (SmS-Berater) zur Verfügung. Mit der zuständigen Aufsichtsperson oder dem SmS-Berater wird geklärt, ob zusätzlich zur Begutachtung des Arbeitsschutzmanagementsystems auch die Begutachtung eines Betrieblichen Gesundheitsmanagementsystems erfolgen soll.

- 5.3** Im Rahmen der Erstberatung des Unternehmers, die vor der Überprüfung der Bedingungen zur Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ stattfindet, wird einvernehmlich festgelegt, ob sich die Begutachtung nur auf den Hauptsitz des Unternehmens oder auch auf evtl. vorhandene Standorte erstrecken soll. Die Teilnahme von Unternehmen mit Standorten ist vorbehaltlich der Festlegungen der BGHM-Standortregelung möglich.
- 5.4** Sofern alle Einzelfragen einvernehmlich geklärt sind, wird zwischen dem Unternehmer und der BGHM eine Vereinbarung abgeschlossen, mit welcher der Unternehmer die Bedingungen zur Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ anerkennt und sich verpflichtet, die sich für ihn daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie die erforderlichen Auskünfte zu geben. In dieser Vereinbarung wird auch festgelegt, ob sich die Begutachtung nur auf das Arbeitsschutzmanagementsystem oder auch auf ein Betriebliches Gesundheitsmanagementsystem beziehen soll.

6 Verfahren

- 6.1** Der Unternehmer benennt der BGHM einen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“, sofern er diese Funktion nicht persönlich wahrnimmt.
- 6.2** Im Rahmen eines Vorgesprüches wird mit dem vom Unternehmer benannten Ansprechpartner geklärt, ob alle Voraussetzungen für eine Begutachtung der unternehmensinternen Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation gegeben sind.
- 6.3** Anschließend wird dem Unternehmen eine Liste („IST-Aufnahme“) übergeben, mit deren Hilfe eine erste Bewertung der Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation durch das Unternehmen erfolgt. Die durch das Unternehmen ausgefüllte Liste wird dem betreuenden SmS-Berater der BGHM übersandt. Bei Fragen des Betriebes steht der SmS-Berater zur Verfügung. Die Anzahl der Beratungstermine im Einzelfall bestimmt der Berater.

Die „IST-Aufnahme“ dient auch als Vorlage zur regelmäßigen internen Überprüfung der Arbeitsschutzorganisation des Unternehmens.

- 6.4** Spätestens nach Ablauf eines Jahres legt der Berater in Absprache mit dem Betrieb einen Zielzeitraum für die Begutachtung fest. Diese Frist kann auf Antrag einmalig um maximal 12 Monate verlängert werden. Kommt es aus betrieblichen Gründen nicht zur Begutachtung, so kann das Verfahren seitens der BGHM abgebrochen werden.
- 6.5** Die eigentliche Begutachtung zur Vergabe des Gütesiegels erfolgt anhand einer Begutachtungsliste durch den oder die SmS-Begutachter der BGHM vor Ort im Betrieb. Bei Unternehmen, die Bau- und Montagetätigkeiten durchführen, findet zusätzlich eine Baustellenbegutachtung statt. Bezieht sich die Vereinbarung auch auf die Begutachtung der Standorte des Unternehmens, werden diese nach den Festlegungen der Standortregelung stichprobenartig begutachtet.
- 6.6** Im Rahmen der Begutachtung vor Ort muss der Unternehmer Unterlagen zur Einsicht bereitstellen, mit deren Hilfe die zur Integration des Arbeitsschutzes in die Organisation des Unternehmens getroffene Festlegungen dokumentiert und nachvollziehbar sind. Auf Aufforderung der BGHM hat das Unternehmen diese Unterlagen vor der Begutachtung zur Prüfung einzureichen.
- 6.7** Im Rahmen der Begutachtung vor Ort im Betrieb findet auch eine Betriebs- und/oder Baustellenbesichtigung statt. Dabei werden auch Führungskräfte und Mitarbeiter vertraulich befragt.
- 6.8** Im Anschluss an die Begutachtung vor Ort erhält der Unternehmer ein Ergebnisprotokoll, aus welchem der Umfang der Überprüfung sowie ggf. Verbesserungsvorschläge hervorgehen. Bei einer negativen Bewertung werden dem Unternehmer die maßgeblichen Gründe mitgeteilt. Eine Nach-Begutachtung wird innerhalb einer vereinbarten Frist, längstens jedoch ein Jahr nach der ersten Begutachtung angeboten.

- 6.9** Führt die Begutachtung gemäß Ziffer 6.4 – 6.7 zu einem positiven Ergebnis, wird eine Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass die Vergabebedingungen eingehalten sind und dem Unternehmen das Gütesiegel „Sicher mit System“ verliehen wird.
- 6.10** Die BGHM verpflichtet sich, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln.
- 6.11** Sofern im Unternehmen ein Betriebsrat / eine Betriebsvertretung gewählt ist, ist dieser / diese zu beteiligen.
- 6.12** Das Unternehmen verpflichtet sich, nach erfolgreicher Begutachtung sein Arbeitsschutzmanagementsystem zu pflegen und fortzuführen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Wiederbegutachtung.

7 Veröffentlichung, Befristung und Gültigkeit

- 7.1** Die BGHM ist berechtigt, Unternehmen, denen das Gütesiegel „Sicher mit System“ verliehen wurde, zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt im Mitteilungsblatt und anderen Print-Medien sowie im Internet.
- 7.2** Die Gültigkeit des Gütesiegels „Sicher mit System“ wird auf drei Jahre begrenzt. Während dieser Zeit kann die Einreichung von Unterlagen zur Überprüfung der fort-dauernden systematischen Arbeitsschutzorganisation verlangt werden; der Betrieb ist zur Überlassung verpflichtet. Liegen Anhaltspunkte für Defizite in der systematischen Arbeitsschutzorganisation vor, kann eine Kontrollbegutachtung durchgeführt werden; der Betrieb ist zur Kooperation verpflichtet.
- Die Verlängerung des Gütesiegels kann innerhalb der Gültigkeitsdauer beantragt werden und ist, sofern einer Verlängerung keine Hinderungsgründe im Wege stehen,

an eine erfolgreiche Wiederbegutachtung gebunden. Der SMS-Berater entscheidet nach Rücksprache mit der zuständigen Aufsichtsperson, ob eine erneute Begutachtung stattfindet.

- 7.3** Das Gütesiegel wird ungültig bzw. aberkannt, wenn
- a)** die Frist abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht beantragt wurde.
 - b)** der Inhaber des Gütesiegels die Bedingungen, die sich aus der mit der BGHM geschlossenen Vereinbarung ergeben, nicht mehr erfüllt.
 - c)** der Inhaber das Gütesiegel für Standorte verwendet, für die es nicht ausgestellt wurde.
 - d)** sich herausstellt, dass der Inhaber des Gütesiegels oder sein Beauftragter die BGHM getäuscht hat.
 - e)** der Inhaber des Gütesiegels oder sein Beauftragter das Gütesiegel bzw. das Gütesiegel-Logo missbräuchlich verwendet.
 - f)** nachträglich Mängel festgestellt werden, die bei der Begutachtung nicht erkannt worden sind und auf signifikante Defizite bei der Integration der Arbeitssicherheit in die Organisation des Unternehmens hindeuten.
 - g)** bei Betriebsbesichtigungen oder Unfalluntersuchungen Mängel offenkundig werden, die signifikante Defizite bei der Anwendung des Arbeitsschutzmanagementsystems aufzeigen oder
 - h)** sonstige Tatsachen bekannt werden, die der Verwendung des Gütesiegels entgegenstehen.
- 7.4** Bei missbräuchlicher Verwendung des Gütesiegels behält sich die BGHM vor, den entsprechenden Sachverhalt zu veröffentlichen.
- 7.5** Das Gütesiegel kann aberkannt werden, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 4.5 nicht mehr erfüllt sind.
- 7.6** Die BGHM behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen im Unternehmen, welche das Gütesiegel „Sicher mit System“ betreffen, eine erneute Bewertung vorzunehmen.

8 Verwendung

- 8.1** Mit der Ausstellung der Bescheinigung erhält der Unternehmer die Berechtigung für das Unternehmen und ggf. die Standorte das Gütesiegel „Sicher mit System“ zu verwenden.
- 8.2** Das Gütesiegel „Sicher mit System“ darf nur im vollen Wortlaut verwendet werden.
- 8.3** Mit der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ erhält der Unternehmer die Möglichkeit, in seiner Korrespondenz und Werbung kenntlich zu machen, dass in seinem Unternehmen die organisatorische Einbindung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes den von der BGHM auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben festgelegten Bedingungen entspricht und sein Unternehmen dafür mit dem Gütesiegel „Sicher mit System“ ausgezeichnet worden ist.

Der Unternehmer erhält auf Wunsch das Logo als Datei. Er darf das Logo auch für geschäftliche Zwecke nutzen, z.B. in Angeboten, in der Werbung und im Schriftverkehr. Das Logo darf nur in der nachfolgend dargestellten Form verwendet werden. Veränderungen des Logos, z.B. im Schriftbild, Farbe, Inhalt und Jahreszahl sind unzulässig. Die maßstabsgerechte Veränderung der Größe ist erlaubt.



- 8.4** Das Gütesiegel „Sicher mit System“ und das Logo dürfen nicht in einer Weise verwendet werden, die den Schluss zulässt, die Produkte oder Dienstleistungen selbst seien ausgezeichnet worden. Insofern bietet sich die Verwendung im Zusammenhang mit dem Namensschriftzug oder dem Firmenlogo, z. B. auf Firmenpapier, Prospekt, Imagebroschüren, an. Das Gütesiegel „Sicher mit System“ darf weiterhin nicht in einer Weise verwendet werden, die als Empfehlung der BGHM hinsichtlich des ausgezeichneten Unternehmens oder der Verwendung seiner Produkte bzw. Dienstleistungen missverstanden werden kann.
- 8.5** Sofern das Gütesiegel „Sicher mit System“ nicht nur für den Hauptbetrieb, sondern auch für die Standorte vergeben wurde, darf das Gütesiegel auch für die zum Zeitpunkt der Begutachtung der BGHM bekanntgegebenen Standorte verwendet werden.
- 8.6** Das Recht auf Verwendung des Gütesiegels „Sicher mit System“ erlischt mit dem Ungültig werden der Bescheinigung oder mit der Aberkennung.

9 Gebühren

Für Tätigkeiten, welche durch die BGHM im Rahmen der Vergabe des Gütesiegels „Sicher mit System“ erbracht werden, werden keine Gebühren erhoben.

10 Gültigkeit

Die vorstehend aufgeführten Vergabebedingungen gelten für Vereinbarungen, die ab dem 01.11.2015 abgeschlossen werden.